

Flurbereinigung Patthorst
Az.: 33 B 8 16 01 - H. Nr. 25

2. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Detmold hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33 (Flurbereinigungsbehörde) vom 12.12.2016 festgestellte und durch den 1. Änderungsbeschluss geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Detmold, Kreis Gütersloh

Gemeinde Steinhagen

Gemarkung Brockhagen

Flur 6 Flurstücke 216, 217

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Änderungsbeschluss beigefügten Gebietskarte dargestellt. Es ist rund 172 ha groß.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte wird der Gemeinde Steinhagen sowie den von diesem Beschluss betroffenen Grundstückseigentümern zugesandt.
4. Die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Patthorst. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung der Änderung des Flurbereinigungsgebietes in dem Flurbereinigungsverfahren Patthorst liegen vor. Die Gebietsänderung erfolgt gem. § 8 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG).

Das Flurbereinigungsverfahren Patthorst soll dazu dienen, Maßnahmen der Landentwicklung umzusetzen, insbesondere sollen die rechtlichen Verhältnisse geordnet

werden. Dies ist dringend erforderlich, da Örtlichkeit und Liegenschaftskataster im Verfahrensgebiet erheblich voneinander abweichen. Ebenfalls stehen mehrere Straßen- und Wegegrundstücke im Eigentum von nicht ermittelten Eigentümern. Die aus der aktuellen Eigentumsstruktur resultierenden Landnutzungskonflikte sollen durch die Neuordnung aufgelöst werden.

Die Entscheidungsgründe der Bezirksregierung Detmold als Flurbereinigungsbehörde für die Beantragung eines Flurbereinigungsverfahrens gelten auch für den Bereich der Zuziehung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold, erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Bezirksregierung Detmold einzureichen oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold oder Stapenhorststr. 62, 33615 Bielefeld (Dienstort Bielefeld), zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brdt.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brdt.nrw.de-mail.de.

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 33

Im Auftrag


(Tombrink)

